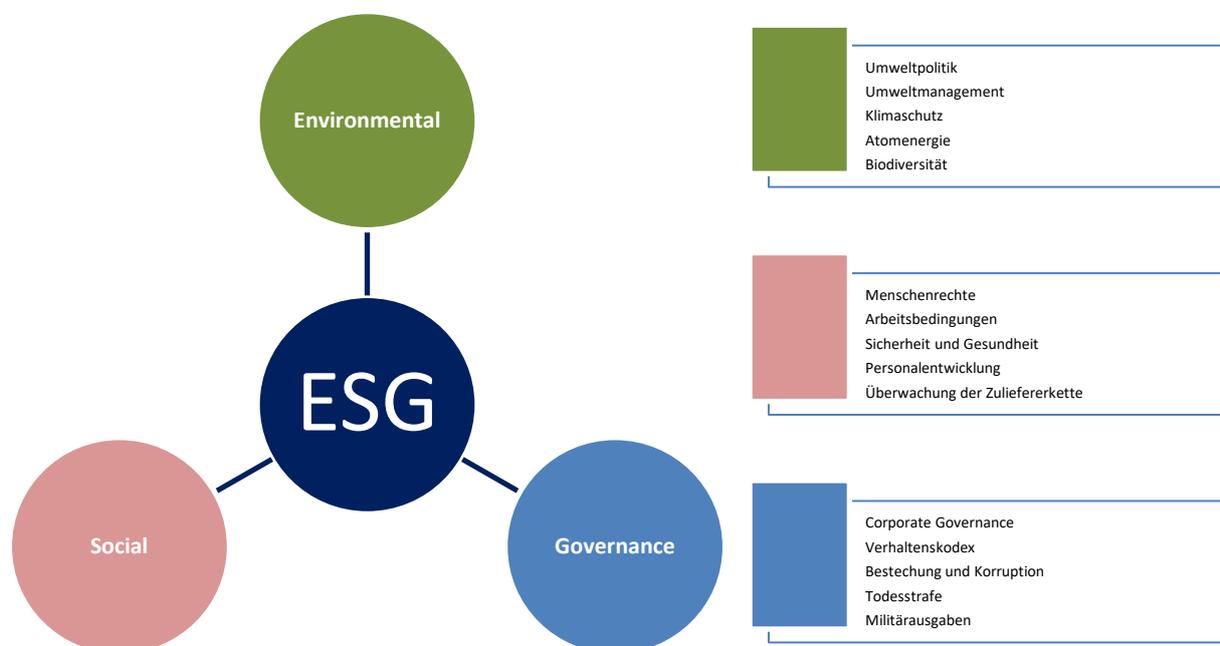


Informationen gemäß EU-Transparenzverordnung (TVO)

*Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachstehend TVO)
Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)*

Allgemeines

Mit der TVO soll erreicht werden, dass die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen bei der Kapitalanlage unter anderem von Lebensversicherungsunternehmen unterstützt werden. Dabei geht es nicht nur um die Bekämpfung des Klimawandels, sondern unter dem Schlagwort **ESG-Kriterien** allgemein um **ökologische Ziele**, **soziale Ziele** und eine **gute Unternehmensführung**.



Die **Klauß Merk Schleier & Kollegen GmbH** als Finanzmarktteilnehmer und Anbieter solcher Produkte ist deshalb ebenfalls von dieser Verordnung betroffen.

Als Anbieter mit einem **ganzheitlichen Beratungsansatz** berücksichtigen wir schon seit mehreren Jahren das Thema **Nachhaltigkeit** bei unseren Anlagestrategien.

Die nötigen Informationen zu den jeweiligen Produkten beziehen wir direkt von den entsprechenden Finanzmarktteilnehmern und durch eigenes Research.

Dies erfolgt für folgende Bereiche: Versicherungsanlageprodukte nach § 34 d GewO
 Vermögensanlagen nach § 34 f Abs.1 Nr. 1,2,3 GewO

Informationen über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken gem. Artikel 3-5 TVO

Art. 3 – Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken:

Im Rahmen der Auswahl von Versicherungsgesellschaften und Versicherungsprodukten werden Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Dies erfolgt auf Basis der von den Versicherern zur Verfügung gestellten Informationen zu ihrer Nachhaltigkeit und ggf. der Nachhaltigkeit des jeweiligen Finanzproduktes. Um die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken vorzunehmen, nutzen wir u.a. zusätzliche Informationen von Dienstleistern, Verbänden oder Organisationen, die sich auf die Beurteilung dieser Risiken spezialisiert haben und/oder entsprechende Datenbanken zur Verfügung stellen.

Versicherer, welche erkennbar keine Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungen einbeziehen, werden – je nach Mandantenwunsch – nicht bei einer von uns ausgesprochenen Empfehlung berücksichtigt.

Art. 4 – Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens:

Im Rahmen der im Mandanteninteresse erfolgten **individuellen Beratung** werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Anbieter berücksichtigt. Dies erfolgt auf Basis der von diesen Anbietern zur Verfügung gestellten Informationen, die möglicherweise noch nicht in Gänze für jedes Produkt vorliegen. Für deren Richtigkeit ist der Berater/Vermittler **nicht** verantwortlich. Der Mandant wird im Rahmen seines Wissensstandes aufgeklärt und über einen mehrstufigen Abfrageprozess werden seine Nachhaltigkeitspräferenzen erfasst. Wenn der Mandant sich dafür entscheidet, Nachhaltigkeit bei der Kapitalanlage zu berücksichtigen, dann kann er diesen Wunsch auf drei unterschiedliche Arten spezifizieren, wobei die Möglichkeiten sich untereinander nicht ausschließen.

Über die jeweilige Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen des jeweiligen Versicherungsunternehmens informiert dieses mit dessen vorvertraglichen Informationen.

Informationen über die Vergütungspolitik gem. Artikel 5 TVO

Unsere Vergütung für Versicherungsanlageprodukte ist grundsätzlich unabhängig von den Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsrisiken. Zum Teil fördern Versicherer die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionen durch eine höhere Vergütung für die Vermittlung. Ist dies der Fall, wird die höhere Vergütung angenommen. Ebenfalls kann es vorkommen, dass Versicherer höhere Vergütungen für die Vermittlung gewähren, wenn Nachhaltigkeitsrisiken nicht berücksichtigt werden. Wo dies erfolgt, wird die höhere Vergütung angenommen.

Die Vergütungen unserer Partner/-innen und Mitarbeiter/-innen (Untervermittlung) fallen nicht unterschiedlich hoch aus, je nachdem, ob das empfohlene Versicherungsanlageprodukt Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt oder nicht.

Vorvertragliche Informationen gem. § 6 Abs. 2 TVO

Grundsätzlich berücksichtigen wir in unserem **gesamten Beratungsprozess** das Thema Nachhaltigkeit von Beginn an.



Die jeweilige Berücksichtigung entscheidet aber in erster Linie immer der Mandant selbst. Durch die im Beratungsprozess vorgeschriebene **regelmäßige** Betreuung (i.d.R. ein jährlicher Turnus) werden unsere Mandanten immer auf den aktuellen Stand gebracht. Dies betrifft nicht nur deren eigene Konzeption, sondern auch die Neuerungen und Möglichkeiten am Finanzdienstleistungsmarkt.

Bei der Beratung von Versicherungsanlageprodukten beziehen wir – immer auf Wunsch des Mandanten – die Nachhaltigkeitsrisiken mit ein. Dies geschieht durch die Verwendung der vorvertraglichen Informationen der jeweiligen Marktteilnehmer.

Bei einer möglichen pflichtgemäßen Einschätzung einer vergleichbaren oder besseren Rendite des Produktes, welches Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, empfehlen wir dieses vorrangig.

Diese Informationen sind vom Gesetzgeber ausdrücklich verlangt, sie spiegeln aber nur ein kleines Spektrum unserer Arbeit wider.

Sollten Sie Fragen haben oder eine Beratung wünschen, stehen wir Ihnen jederzeit mit unserem gesamten Know-how, unseren umfangreichen Netzwerken und unserer einzigartigen persönlichen Dienstleistung zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Sie.

Klauß Merk Schleier & Kollegen